

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 31 = N.F. Bd. 11, 1866, S. 236 - 238

Entschädigungsanspruch wegen Veränderung eines
Feldweges durch eine Eisenbahnanlage

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

RA. Bd. XIII S. 8 Abs. 2 ff., dann S. 19 mit dem dort angezogenen oberstrichterlichen Erf. v. 17. Nov. 1857 (RAr. 1041⁵⁵/₅₆).

Die beklagte Gemeinde bestreitet weiter, daß der jährliche Betrag des Beetgeldes herkömmlich in 69 fl. 22 fr. 2 hl. rheinischer Währung bestanden habe und bestehe, und gründet dieses hauptsächlich auf den Inhalt des Vertrages von 1480, wonach damals das Beetgeld nur 37 fl. rheinischer Währung betragen habe und womit feststehe, daß der nachzuweisende unvordenkliche Zustand zu jener Zeit ein anderer gewesen sei. Allein es steht in dieser Beziehung der Ausführung der beklagten Gemeinde daselbe wieder entgegen, was schon oben über den Inhalt des Vertrages von 1480 gesagt wurde. Es geht aus diesem Vertrage keineswegs hervor, wann und in welcher Art und Weise das Beetgeld entstanden ist; es wird sich vielmehr darin selbst auf ein schon damals bestandenes altes Herkommen bezogen, welchem aber durch das neuere auch über Menschengedenken bis zum Jahre 1848 bestandene derogirt worden ist, wie schon oben näher ausgeführt wurde.

DAErf. v. 9. April 1866 RAr. 423⁶⁵/₆₆.

77.

3.

Entschädigungsanspruch wegen Veränderung eines Feldweges durch eine Eisenbahnanlage.

Hierüber stellen die Entscheidungsgründe eines oberstrichterlichen Erkenntnisses folgende Grundsätze auf:

Die Klage ist gerichtet auf Entschädigung wegen des durch den Bahnbau zugefügten Schadens bzw. auf Herstellung einer Ueberfahrt über die Bahn. Zur Begründung eines solchen Entschädigungsbe-

gehens genügt nicht (wie Kläger meint) der Nachweis, daß durch den Bahnbau überhaupt ein Schaden entstanden sei, sondern es muß eine Rechtsverletzung stattgefunden haben.

Ist der in Frage stehende Fahrweg an jener Stelle, wo die Durchschneidung stattfand, ein öffentlicher Weg gewesen, so kann von einem Entschädigungsanspruche nicht die Rede sein, da Niemand ein Recht hat, Einspruch zu thun oder Schadenersatz zu verlangen, wenn in Folge der Verlegung eines solchen Weges für ihn ein Umweg entsteht oder sonstige Unbequemlichkeiten eintreten. Die durch die Gemeinde- und Distriktpolizeibehörde gegebene Zustimmung genügt in dieser Unterstellung, um die durch die Bahngesellschaft vorgenommene Wegregulierung für vollkommen berechtigt zu erachten, und alle Entschädigungsansprüche ferne zu halten.

Von einem durch Gebrauch erworbenen Privatrechte der Benützung eines öffentlichen Weges, einer Servitut an demselben, kann natürlich keine Rede sein, wie dieses auch Kläger anerkennt.

Sollte daher die Klage begründet sein, so müßte Kläger behaupten und nachweisen können, daß zur Zeit des Bahnbaues jener Weg, insbesondere die betreffende Wegstelle, entweder ihm allein, oder aber in Gemeinschaft mit Anderen eigentümlich gehörte. Dieses behauptet aber Kläger nicht, weder in der Klageschrift, noch in der Replik, noch sogar in späteren Schriftstücken; vielmehr deuten alle Thatsachen, die er anführt, entschieden dahin, daß es sich um einen öffentlichen Weg handelt und der Klagestellung bloß falsche Rechtsanschauungen zu Grunde liegen.

Während er nämlich in der Klageschrift von der Natur des Weges gar nichts sagt, offenbar der Ansicht huldigend, es genüge zur Entschädigungsklage einfach die Beschädigung durch Verlegung des Weges,

ergänzt er seine Klagebegründung in der Replik dahin, daß der fragliche Weg kein Gemeindeverbindungsweg sei (wie Beklagte behauptete), sondern von jeher ein bloßer Feldweg gewesen sei, der als solcher von den sämtlichen Grundbesitzern betreffender Flurabtheilung benützt worden sei.

Offenbar war Kläger nunmehr der Ansicht, es genüge die Eigenschaft eines Feldweges, um den Charakter eines öffentlichen Weges zu beseitigen; allein hierin irrt er wieder, da auch Feldwege, die bloß örtlichen Zwecken dienen, und keine Verbindungswegen zwischen Ortschaften sind, unbestritten zu den öffentlichen Wegen gehören, falls sie nicht nachweisbar Privateigenthum sind.

Zum Ueberflusse zeigen die besonderen Umstände des Falles, wie sie aus den klägerischen Aufstellungen, namentlich auch aus dem vom Kläger selbst vorgelegten Katasterplane hervorgehen, daß von einem Privateigenthume des Klägers die Rede nicht sein kann.

Es ist nämlich der fragliche Weg, welcher in der Nähe des Dorfes sich von der Hauptstraße abzweigt, ein die ganze Gemarkung durchziehender und sogar mit den Wegen benachbarter Gemarkungen in Verbindung stehender Fahrweg

Angeichts dieser Verhältnisse ist es ohne Belang, wenn Kläger in der Replik behauptet, der fragliche Weg sei von den Grundbesitzern unterhalten worden, da das Unterhalten eines Weges durch die zunächst Betheiligten nicht hinreicht, ihm die Eigenschaft eines öffentlichen Weges zu nehmen, — wie denn sogar bei Distriktsstraßen im Gesetze vom 28. März 1852 der Fall vorgesehen ist, daß die aus dem Bau zunächst Vortheil ziehenden Gemeinden und Privaten freiwillige Zuschüsse leisten.

DA&Erf. v. 14. April 1866 Nr. 488⁶⁵/₆₆.